

## S A T Z U N G des Fördervereins der Wilhelm-Busch-Schule e. V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Wilhelm-Busch-Schule". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung soll der Name "Förderverein der Wilhelm-Busch-Schule e. V." lauten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, Munzeler Straße 23.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der Wilhelm-Busch-Schule (Grundschule) in Hannover-Ricklingen und ihrer Zwecke. Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen, kulturellen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Durch die Tätigkeit des Vereins soll der Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entlastet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schulträger, die er unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die
  - (1) Elternteil oder Erziehungsberechtigter eines Schülers oder einer Schülerin der Wilhelm-Busch-Schule ist oder war,
  - (2) Schüler oder Schülerin waren,
  - (3) Lehrer der Wilhelm-Busch-Schule sind oder waren,
  - (4) Förderer und Freunde der Schule sind.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag. In dem Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls der Name des Schülers anzugeben. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Schülern, ist der Antrag von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Bestätigung ist eine Kopie der Satzung beizufügen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung gleiches Antrags- und Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist jedoch nicht zulässig. Eine Bevollmächtigung von Familienangehörigen im engeren Sinne ist jedoch zulässig. Alle Mitglieder sollen die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen sowie die gefaßten Beschlüsse befolgen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (1) dem ersten Vorsitzenden
- (2) dem zweiten Vorsitzenden
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem stellvertretenden Schriftführer
- (5) dem Kassenwart

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der Aufnahme der Vorstandstätigkeit durch den neugewählten Vorstand. Die Vorstandstätigkeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand sollen bei Bedarf ein Mitglied des Schulleiternrats und ein Mitglied der Schulleitung als Beisitzende ohne Stimmrecht angehören.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des ersten Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von DM 500,00 überschreiten, die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins zu übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

## **§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich abgestimmt haben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl der Rechnungsprüfer
- (3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Höhe der Beiträge und Aufnahmebeiträge
- (6) Entscheidung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- (9) Beschlussfassung über Dinge, die die Mitgliederversammlung an sich zieht

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart zu leiten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Stimmen dies beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht Erschienenen kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger (§ 2 Abs. 4).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung ist von zwei Rechnungsprüfern vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt die Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

### **§ 17 Bevollmächtigung**

Bis zur Eintragung des Vereins soll der Vorstand ermächtigt sein, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn dies für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister oder für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erforderlich sein sollte.